

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVN Wärmekraftwerke GmbH



für die Übernahme und thermische Behandlung von Abfällen

Ausgabe: 01.10.2025

Präambel

EVN Wärmekraftwerke GmbH („EWK“), FN 213432 x betreibt am Standort Dürnröhr, Gemeinde Zwentendorf eine thermische Abfallverwertungsanlage mit einer Wärmeleistungskapazität von 210 MW sowie eine thermische Klärschlammbehandlungsanlage mit einer Wärmeleistungskapazität von 15 MW.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden

- die Lieferung von Abfall an EWK zum Zwecke der thermischen Behandlung,
- die thermische Behandlung der vertragskonform angelieferten Abfallmengen in den thermischen Abfallbehandlungsanlagen der EWK in Dürnröhr und
- die Bereitstellung von ACTS-Containern zum Transport und/oder zur Lagerung von Abfällen durch EWK

geregelt.

I. Allgemeines

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Annahmekriterien der EWK für die thermische Verwertung von Abfällen. Die „Annahmekriterien der EWK“ sind unter dem Link <https://www.evn-waermekraftwerke.at/Thermische-Abfallverwertung/Downloads-Thermische-Abfallverwertung> abrufbar und sind vom Vertragspartner zwingend einzuhalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken des Vertragspartners (z.B. Annahmestätigung, Abfalldeklarationen, Analysen) auf die Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verwiesen wird.

2. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsunterschieden zwischen den Sprachversionen in auftragsbezogenen Schriftstücken des Vertragspartners (z.B. im Notifizierungsvertrag) ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich und maßgeblich.

3. Die Vertragsparteien werden sich über Menge, Art (Abfallschlüsselnummer), Zeitraum der Abfallübernahme, Anlieferlogistik (Bahn oder LKW) und Entgelt hinsichtlich der Anlieferung und der Übernahme zur thermischen Behandlung von Abfällen gesondert ins Einvernehmen setzen.

Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind die Angebote von EWK freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Für die Übernahme und Behandlung von Abfällen gelten subsidiär die bezugshabenden österreichischen Gesetze.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe richten sich nach den Definitionen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sowie der EG-Verbringungsverordnung.

II. Messung und Bestimmung von Mengen und Qualitäten (Kosten)

Zur Feststellung von Mengen und Qualitäten der festgelegten Abfallmengen vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Abfallqualität: Die Qualität des angelieferten Abfalls ist vom Vertragspartner schriftlich zu deklarieren. Der Vertragspartner hat Sorge zu tragen, dass die Deklaration der Abfälle den tatsächlich zu liefernden Abfällen entspricht. EWK ist berechtigt, die Übereinstimmung des übergebenen Abfalls mit der vertraglich vereinbarten Qualität sowie der schriftlichen Deklaration zu überprüfen. Bei unrichtiger Deklaration ist diese unverzüglich richtig zu stellen, bei Nichtübereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen ist EWK berechtigt, den Abfall zurückzuweisen. Zudem ist EWK berechtigt vom Vertragspartner zusätzliche Analysen der anzuliefernden Abfallmengen durch hierfür berechnete Dritte auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen. Eine Anlieferung von Abfallmengen in solch einem Fall ohne vorliegendes Prüfungsergebnis ist diesfalls unzulässig. Der Vertragspartner ist

verpflichtet, den nicht vertragskonformen Abfall auf eigene Kosten zurückzunehmen und alle Kosten für die Lagerung und Manipulation des nicht vertragskonformen Abfalls zu ersetzen oder die von EWK verrechneten Mehrkosten zu bezahlen (siehe Pkt VI.2).

Die Vertragsparteien vereinbaren in ausdrücklicher Abweichung von einer analogen Anwendung der §§ 377, 378 UGB, dass eine Prüf- und Rügepflicht auf Seiten von EWK nicht gegeben ist.

2. Messung der Liefermengen: Die angelieferten Abfallmengen sind durch eine eichfähige Wiegeeinrichtung im Bereich der Abfallbehandlungsanlagen zu erfassen. EWK stellt die Mengen durch Wiegung und Protokollierung fest. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Soweit die Vertragsparteien nicht anderes vereinbaren, hat die Nachprüfung durch ein Eichamt oder sonst befugte Stelle zu erfolgen. Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, werden die Kosten der Nachprüfung von der EWK getragen, andernfalls hat der beantragende Vertragspartner die Kosten zu tragen.

3. Messung der Schlackeinhaltsstoffe: Zur Messung der Schlackeinhaltsstoffe der für die Deponierung bestimmten Reststoffmengen gelten jene Verfahren, welche in der Deponieverordnung 2008 i.d.G.F. angeführt sind.

4. Beweislast: Unbeschadet der Regelungen hinsichtlich des Entfalls der Prüfpflicht obliegt dem Vertragspartner der Beweis hinsichtlich der Erfüllung der vereinbarten Abfallqualität.

III. Anlieferung des Abfalls

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wird, ist bei der Menge des zu liefernden Abfalls eine möglichst gleichmäßige Verteilung über das Kalenderjahr anzustreben. Die jeweiligen Liefermengen sind monatlich im Voraus zwischen den Vertragsparteien derart abzustimmen, dass auf Grundlage des Genehmigungsbescheides für die Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere der gegebenen zeitlichen Entladebeschränkungen, eine kontinuierliche Beschickung der Anlagen gesichert ist. Kürzere Abstimmungsintervalle könnten zwischen EWK und dem Vertragspartner einvernehmlich geregelt werden.

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wird, gilt für jedes Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresvertragsmenge und für jede Kalenderwoche ein Zweiundfünfzigstel der Jahresvertragsmenge als verpflichtende Liefermenge.

IV. Übernahme des Abfalls

1. EWK hat den vertragskonform übergebenen Abfall zu übernehmen und in den Abfallbehandlungsanlagen thermisch zu behandeln. Ein Unterbleiben der Übernahme und der thermischen Behandlung ist während den planmäßigen Revisionszeiten, in Fällen höherer Gewalt, im Fall der berechtigten Zurückweisung des Abfalls, nach Maßgabe des Punkt XIV (alternative Behandlung) sowie bei betrieblichen Unterbrechungen in den Anlagen der EWK zulässig.

2. Die planmäßigen Revisionszeiten werden frühestmöglich vor Beginn der Revision dem Vertragspartner bekanntgegeben. Bei den Stillständen hat der Vertragspartner mit Reduktionen bei den Anlieferungen zu planen, wobei auch Einschränkungen eine Woche vor und nach den Stillstandsterminen einzuplanen sind.

3. Unterbrechungen infolge betriebsnotwendiger Arbeiten kündigt die EWK frühestmöglich vor Beginn der Unterbrechung an. Derartige Arbeiten werden unverzüglich durchgeführt.

4. In Fällen der berechtigten Nichtübernahme von Abfällen (außer in Fällen nach Maßgabe des Punktes XIV. – alternative Behandlung) reduziert sich die vereinbarte Übernahmemenge aliquot um den Stillstandszeitraum. Die EWK wird nach Können und Vermögen zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die vereinbarte Übernahmemenge trotzdem zu übernehmen.

V. ACTS-Containerservice

1. EWK kann dem Vertragspartner bei Bedarf ACTS-Container („Container“) zur Lagerung und/oder zum Transport von Abfällen gegen

Entgelt (siehe unten Pkt. VII) zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

2. Für den Fall einer Bereitstellung von Containern durch EWK gilt als vereinbart, dass EWK keinerlei Haftung, insbesondere für die Reinheit und/oder die Dichtheit der bereitgestellten Container übernimmt. Sollten von EWK bereitgestellte Container vom Vertragspartner oder von diesem zurechenbaren Dritten unsachgemäß verwendet werden, wird der Vertragspartner EWK hinsichtlich aller hieraus entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos halten. Sofern der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Dritte Schäden an den Containern verursachen - wobei bereits leichte Fahrlässigkeit genügt - ist EWK berechtigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Container dem Vertragspartner zur Gänze in Rechnung zu stellen. Die bereitgestellten Container bleiben im alleinigen Eigentum der EWK und dürfen - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - ausschließlich zum Transport bzw. zur Lagerung jener Abfälle verwendet werden, die an EWK auch zur Verwertung und/oder Behandlung übergeben werden.
3. Die Container ist vom Vertragspartner bei Aufstellung zu prüfen, allfällige Schäden sind EWK unverzüglich schriftlich zu melden. Meldet der Vertragspartner festgestellte Schäden an den Containern nicht, gelten diese als vom Vertragspartner verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist. Zudem haftet der Vertragspartner EWK für den Verlust, Diebstahl oder Untergang des Containers bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung an EWK.
4. Der Vertragspartner haftet nicht für Schäden an den Containern, die nicht schuldhaft durch den Vertragspartner verursacht wurden und/oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

VI. Grenzüberschreitende Verbringungen

1. Für den Fall einer grenzüberschreitenden Verbringung der gelieferten Abfälle verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Bestimmungen der EG-Verbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. Verordnung (EU) 1157/2024) einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, sicherzustellen, dass die Verbringung und Verwertung von Abfällen gemäß den in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfolgt. Dies umfasst unter anderem:

- die Einreichung einer allenfalls erforderlichen Notifizierung selbst oder durch den Erzeuger der Abfälle;
- die Sicherstellung, dass ein wirksamer Vertrag über die Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gemäß Art. 6 der Verordnung vorliegt (die jeweils aktuellen Musterverträge und Vorlagen des zuständigen österreichischen Ministeriums sind zu verwenden), der die Verpflichtung enthält, die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen, falls die Verbringung oder Verwertung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann oder als illegale Verbringung durchgeführt wurde, und der Beitritt des Vertragspartners zu den Notifizierungsverträgen, wenn der Vertragspartner nicht selbst Notifizierer ist;
- die Gewährleistung, dass der Vertragspartner oder der Notifizierer, falls der Vertragspartner nicht selbst Notifizierer ist, auf seine Kosten eine dem Auftrag entsprechende Versicherung oder Sicherheitsleistung beibringt für insbesondere folgende Leistungen wie Transportkosten, Kosten der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren und Lagerkosten für 90 Tage und diese zumindest für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechterhält;
- die Rücknahme der Abfälle durch den Vertragspartner gemäß den Art 22 ff EG-Verbringungsverordnung auf eigene Kosten, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.
- die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, um den zuständigen Behörden die Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistische Erhebung zu ermöglichen.

2. Sämtliche Kosten für das Verfahren der Notifizierung sind durch den Vertragspartner zu tragen.
3. EWK verpflichtet sich zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß der EG-Verbringungsverordnung darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der EG-Verbringungsverordnung verwertet oder beseitigt wurden.

VII. Entgelte

1. Das Entgelt für die Übernahme und die thermische Behandlung wird gesondert vereinbart. Das Entgelt versteht sich frei angeliefert/erbracht und entleert an der Entladestelle Abfallbehandlungsanlage Dürrrohr, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.
2. Sollte im Rahmen der Eingangskontrolle eine Abweichung zur Deklaration bzw. zu den vereinbarten Spezifikationen der jeweiligen Abfallart festgestellt werden, erfolgt eine Umdeklaration durch EWK. Der Vertragspartner wird von der Abweichung im Zuge der Übernahme der Abfälle in Kenntnis gesetzt. Der Vertragspartner kann entweder den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmen oder die Abfälle in Teilen oder zur Gänze auf eigene Kosten und eigenes Risiko zurücknehmen. Abfälle, die in der vereinbarten Anlage nicht verwertet werden können – sei es aufgrund ihrer Zusammensetzung, Kontamination oder anderer technischer oder rechtlicher Gründe – sind vom Kunden auf eigene Kosten und Verantwortung zurückzunehmen. Die Rücknahme hat unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach entsprechender Mitteilung durch EWK zu erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Rücknahme, behält sich EWK das Recht vor, die Abfälle auf Kosten des Kunden zwischenzulagern oder einer alternativen Entsorgung zuzuführen.
3. Die Beistellung von Geräten, Containern und Behältern durch EWK sowie sind im Entgelt gemäß Punkt 1 nicht abgebildet und werden gesondert verrechnet.
4. Alle Kosten und gesetzlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Transport, der Anlieferung und Entladung der Abfälle sowie die Verantwortung und Gefahr für die gesamte Transportstrecke (inklusive Beladung) bis zur Anlieferung (inklusive Entladung am Standort Dürrrohr) sind vom Vertragspartner zu tragen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.
5. Zusätzliche Leistungen der EWK werden gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der EWK verrechnet. Das Preisverzeichnis ist unter dem Link <https://www.EWK-waermekraftwerke.at/Thermische-Abfallverwertung/Downloads-Thermische-Abfallverwertung> abrufbar.
6. EWK behält sich vor, bei Überschreitung der im Vertrag vorgesehenen Heizwerte einen entsprechenden Kostenersatz gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der EWK zu verrechnen. Darüber hinaus können von EWK bei von der Deklaration gemäß Pkt II, 1 abweichender Abfallqualität sowie bei erhöhtem Aufwand im Rahmen der Eingangskontrolle zusätzliche Bearbeitungskosten (z.B. Aufbereitungszuschläge) gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der EWK verrechnet werden. Das Preisverzeichnis ist unter dem Link <https://www.EWK-waermekraftwerke.at/Thermische-Abfallverwertung/Downloads-Thermische-Abfallverwertung> abrufbar.

VIII. Entgeltanpassung

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, verändert sich das vereinbarte Entgelt (ohne Altlastenbeitrag) in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl ergibt. Als Vergleichswert wird der Wert des Monats November des Jahres, das dem Jahr, für das die Entgelthöhe gelten soll, vorangegangen ist, herangezogen. Die jeweiligen neuen Beträge gelten für das gesamte Kalenderjahr.
2. Änderungen des gesetzlichen Altlastenbeitrags können eine Anpassung des Entgelts für die thermische Behandlung von Abfällen erforderlich machen. Die Anpassung des Entgelts erfolgt in dem Umfang, der notwendig ist, um die durch die Änderung des Altlastenbeitrags entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

IX. Abgaben

1. Das vereinbarte Entgelt versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und des gesetzlichen Altlastensanierungsbeitrags.
2. Sollten Verbrauchsteuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben (wie beispielsweise CO₂ Besteuerung) eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die thermische Behandlung des Abfalls, den Transport des Abfalls oder der Reststoffe sowie die Verwertung oder Entsorgung der Reststoffe zum Gegenstand haben, so ändert sich das Entgelt in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf die jeweiligen Leistungen auswirken. Ausgenommen von dieser Anpassungsregelung ist die Änderung von Steuern vom Einkommen.

X. Gewährleistungen, Genehmigungen

1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, über die notwendigen Bewilligungen, Genehmigungen, Versicherungen und Nichtunterfügungen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen spätestens zum Zeitpunkt des Beginns dieser Verpflichtungen sowie über die Dauer deren Bestehens zu verfügen.
2. Die Vertragsparteien leisten einander Gewähr dafür, dass ihre Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang in der von ihnen vereinbarten Art und Weise entsprechen sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bzw. den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen in den Regeln der Technik während der Ausführung haben die Vertragsparteien innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. EWK ist berechtigt, die Ausführung auf Basis dieser Änderungen zu begehren.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen – zwei Jahre und beginnt mit Erbringung der entsprechenden Leistung zu laufen.
4. Die Vertragsparteien werden einander erforderlichenfalls eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen.

XI. Subunternehmer

1. Die teilweise Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Subunternehmer ist zulässig, wobei die jeweilige Vertragspartei, der Subunternehmer einsetzt, dafür Sorge zu tragen hat, dass der Subunternehmer zur Erbringung der jeweiligen Leistungen berechtigt ist sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit hat.
2. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen (§ 189a UGB).
3. Die Vertragsparteien sind bei der Beauftragung von Subunternehmern verpflichtet, sämtliche vertragliche Verpflichtungen auch auf den Subunternehmer zu überbinden.
4. Die Haftung der Vertragsparteien wird durch die Einbindung eines Subunternehmers nicht berührt.

XII. Allgemeine Entgeltbestimmungen

1. Das Entgelt für die erbrachten Leistungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung des Entgeltes ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird. Als Tag der Deckung gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Bankkonto der jeweiligen Vertragspartei gutgeschrieben ist.

Änderungen der Rechnungsanschrift sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Rechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form übermittelt. Die Übermittlung erfolgt per Email im PDF-Format ohne digitale Signatur an die jeweils benannte Email-Adresse des Vertragspartners. Änderungen der Email-Adresse für den Rechnungsempfang sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Rechnungen werden ohne Ausweis der österreichischen Umsatzsteuer (§ 11 UStG 1994) ausgestellt, sofern der Vertragspartner keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und die Voraussetzungen für die Übertragung der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger erfüllt sind. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Umsatzsteuerschuld übernimmt und die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen einhält.

3. Die Zahlungen erfolgen gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf folgendes Konto:

EVN Wärmekraftwerke GmbH
bei: UniCredit Bank Austria AG
BIC: BKAUATWW
IBAN: AT64 1200 0506 6009 2700
UID: ATU 52702507

4. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang vom Rechnungsempfänger schriftlich anzuzeigen. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung oder Leistungsabrechnung berechtigen den zahlungspflichtigen Vertragspartner nicht zum Zahlungsaufschub, zur

Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen. Erfolgt eine Rechnungskorrektur (beispielsweise durch Storno und Neuausstellung einer Rechnung, durch Berichtigungsnote, etc.) aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, hat dieser die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Kosten für eine Rechnungskorrektur betragen pauschal EUR 80,00 zzgl. USt je Korrektur. Erfolgt die Korrektur aufgrund eines Verschuldens von EWK, werden hierfür keine Kosten berechnet.

5. Bei Verletzung der Zahlungsfrist gemäß Abs. 1 sind die Zahlungsrückstände mit den gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 356 UGB zu verzinsen. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut § 458 UGB sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Vertragspartner ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Vertragspartner, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EWK bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern. Die Zinsen sind jeweils mit der folgenden Monatsrechnung zur Zahlung fällig.

6. Tritt der Vertragspartner seine Verbindlichkeiten ab, müssen schriftliche Mitteilungen bei sonstiger Nichtberücksichtigung (nicht per Fax oder E-Mail) an EWK gerichtet werden; sie werden mit Ablauf des fünften Werktages nach Einlangen bei EWK berücksichtigt. Der Vertragspartner anerkennt, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Abtretung ist EWK berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von 1 % der abgetretenen Verbindlichkeit, maximal aber EUR 5.000,00 zu verrechnen und einzubehalten.

7. EWK ist berechtigt, mit eigenen Forderungen sowie mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB von EWK gegen den Vertragspartner zustehen, gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.

XIII. Höhere Gewalt

1. Soweit eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer für diese Partei unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, wird er für die Zeit des Hindernisses von der vertraglich geregelten Leistungspflicht frei und wird die andere Vertragspartei von der entsprechenden Gegenleistung frei. Ansprüche auf verschuldensunabhängige Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gemäß Punkt XIII. können für die Zeiten von höherer Gewalt oder anderer für diese Vertragspartei unabwendbarer Umstände nicht geltend gemacht werden.

2. Als höhere Gewalt oder unabwendbarer Umstand im Sinne von Abs. 1 Satz 1 wird jedes Ereignis verstanden, das – von außen kommend – keinen inneren Zusammenhang zur Erbringung der zur Leistung verpflichteten Vertragspartei aufweist und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Sobald zu überblicken ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, wird die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mitteilen. Sobald die Ursache für die Behinderung wegfällt, hat die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei unter schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei die Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

XIV. Alternative Behandlung

1. Für den Fall des Ausfalls der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Dürnrohr einschließlich des Falles höherer Gewalt ist die EWK berechtigt, eine alternative Möglichkeit zur thermischen Behandlung der zu liefernden Abfallmengen zu benennen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese alternative Möglichkeit zur thermischen Behandlung in Anspruch zu nehmen, soweit EWK erklärt, hieraus entstehende Mehrkosten zu tragen.
2. Die Vertragsparteien werden im Falle der Anwendbarkeit des Abs. 1 prüfen, welche alternative (auch nicht thermische) sonstige Behandlungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeit gemeinsam gefunden werden können.

XV. Leistungszurückbehaltung

1. Unbeschadet des Rechtes von EWK gemäß Punkt II.1., die Übernahme qualitativ nicht entsprechenden Abfalls zu verweigern, berechtigt ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag diese nicht, ihre Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen. Das Recht auf Zurückbehaltung der eigenen Leistung aus dem Grund der Unsicherheit der Gegenleistung (§ 1052 Satz 2 ABGB) bleibt unberührt. Gleichfalls unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung bzw. Auflösung des Vertrags gemäß Punkt XVII.

2. Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder unterbleibt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, das die Kosten des Verfahrens deckt, ist EWK berechtigt, eine Vorauszahlung des Entgelts für zwei Monate zu verlangen. Bis zum Einlangen der Vorauszahlung ist EWK berechtigt, ihre Leistung zurückzubehalten. Sollte die Vorauszahlung nicht binnen 30 Tagen einlangen, ist EWK berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

XVI. Haftung

1. Der Vertragspartner haftet für Schäden an den Anlagen, die durch die Anlieferung und Behandlung von nicht vertragskonformen Abfällen verursacht worden sind.

2. Außer im Fall des Pkt 1 und soweit vertraglich nicht anderes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie haften in gleicher Weise für alle Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Für Personenschäden gelten keine vertraglichen Haftungseinschränkungen.

XVII. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach der Vereinbarung des Vertrags. Wurde eine Befristung vereinbart, ist für die Dauer der Befristung die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung oder Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung vorstehenden Abs. 1 unberührt. Als wichtiger Grund, der zu einer sofortigen Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages berechtigt, gelten insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Vertragspartei oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens,
- trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Regelungen durch die andere Vertragspartei (einschließlich des dauerhaften oder mehrmaligen Verzugs von mehr als einem Monatsentgelt),
- trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltige Gefährdung/Beeinträchtigung der wesentlichen betrieblichen Belange durch eine Vertragspartei.
- wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart wesentlich und unvorhersehbar verändern, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei unzumutbar wird. Die Partei, die sich auf diesen Kündigungsgrund beruft, hat die wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage sowie deren Auswirkungen auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nachvollziehbar und belegbar darzulegen. Als Nachweis gelten insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen, Marktanalysen oder vergleichbare Unterlagen. Eine derartige außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu einem Monatsersten innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Umstände zu erfolgen.

3. EWK ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn durch Umstände, die nicht von ihr verursacht wurden, die thermische Abfallbehandlungsanlage untergeht und die Wiederinstandsetzung unter Miteinbeziehung von zu Marktbedingungen vereinbarten Versicherungsleistungen unwirtschaftlich ist. Eine derartige außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu einem Monatsletzten innerhalb von drei Monaten nach Untergang der Abfallbehandlungsanlage zu erfolgen.

XVIII. Gericht

Die Vertragsparteien beabsichtigen, alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sollte eine Streitbeilegung nicht möglich sein, vereinbaren die Vertragsparteien für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem oder zwischen Gesamtrechtsnachfolgern der Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit dieses Vertrages, die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien, Innere Stadt sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts. Das Gericht hat sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

XIX. Salvatorische Klausel, Vertragsauslegung

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen aus formellen oder materiellen Gründen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls vielmehr, die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine andere, ihr im angestrebten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieser AGB haben.

XX. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

XXI. Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien werden einander durch eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit unterstützen (Förderpflicht).
2. Die Vertragsparteien werden einander umfassend über sämtliche diesen Vertrag betreffende Umstände informiert halten (Informationspflicht).
3. Die Vertragsparteien werden an allen Maßnahmen mitwirken, die zur Erreichung der Ziele und Zwecke dieser Vereinbarung nützlich und erforderlich sind (Mitwirkungspflicht).
4. Die Vertragsparteien haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

XXII. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der Existenz eines Vertrags sowie hinsichtlich aller Dokumente und aller Informationen, die sie einander wechselseitig zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, strengste Vertraulichkeit zu bewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.
2. Unbeschadet dessen sind die Vertragsparteien berechtigt, derartige Informationen ihren satzungsmäßigen Organen, ihren mit der Behandlung dieser Angelegenheit befassten Mitarbeitern (einschließlich solcher von Unternehmen, mit denen die Vertragsparteien gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden sind) sowie solchen externen Beratern zugänglich zu machen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder vor Erlangung der betreffenden Information eine vergleichbare Verschwiegenheitspflicht übernehmen. Desgleichen besteht diese Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese zuständigermaßen Informationen und Auskünfte begehren.
3. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur Verwendung der erhaltenen Dokumente und Informationen nur im Rahmen und zum Zwecke der in Aussicht genommenen Vereinbarung berechtigt.
4. Der Vertragspartei ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWK gestattet, schützenswürdige Daten zu veröffentlichen oder EWK als Referenz zu nennen.
5. Erklärungen gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit hinsichtlich des

Bestehens und des Inhaltes der vertraglichen Vereinbarung bedürfen - unbeschadet des Abs. 2 - der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

XXIII. Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Abrede über das Abgehen von der Schriftform.

Soweit die Parteien bei der Durchführung des Vertrages schriftliche Mitteilungen machen oder zu machen haben, gilt die Schriftform auch als eingehalten, wenn eine Vertragspartei den Eingang einer per Email übermittelten Mitteilung der anderen Vertragspartei ebenfalls per Email bestätigt.

XXIV. Sonstiges

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten eine dem Vertrag entsprechende Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertragsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient.

EVN Wärmekraftwerke GmbH